

# **H a u p t s a t z u n g**

## **des Amtes Grevesmühlen-Land**

### **Vom 01.12.2014**

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.10.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name und Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt den Namen Grevesmühlen-Land.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT GREVESMÜHLEN-LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

#### **§ 2**

##### **Rechte der Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen, es sei denn, der Amtsausschuss beschließt, derartige Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen (Wohn-) Sitz im Amtsbereich haben, sofern sie im Amtsbereich ein Grundstück zu eigen haben oder nutzen oder eine Gewerbe betreiben.
- (4) Der Amtsvorsteher unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten des Amtes durch:
  1. Seinen Bericht im Amtsausschuss
  2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land

3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen

- (5) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

### **§ 3 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertretung für jedes weitere Mitglied.

### **§ 4 Sitzungen des Amtsausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
  1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Amtsvorsteher und der ersten und zweiten Stellvertretung weitere drei Mitglieder des Amtsausschusses an.
- (2) Der Hauptausschuss befasst sich mit:

1. der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
  2. dem Finanz- und Haushaltswesen und
  3. der Vorbereitung des Haushaltsplanes.
- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 (KV M-V) in Verbindung mit § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit fünf Amtsausschussmitgliedern und vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zu besetzen.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

## **§ 6**

### **Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 250.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 250.000 Euro erhöhen wird.
  2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 250.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 250.000 Euro erhöhen wird.
  3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
  4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
  5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 250.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 Der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO – Doppik) sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 25.000 Euro pro Jahr verpflichten,
  2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen,

3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist:

1. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 25.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 25.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich

- a. in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 100.000 Euro verschlechtert oder
- b. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 25.000 Euro erhöhen werden.

## **§ 7 Amtsvorsteher**

(1) Der Amtsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen vom 19. November 2003 auf die Stadt Grevesmühlen übertragen worden sind. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 485,- € monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.

(2) Er entscheidet

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 Euro im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 Euro im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 Euro.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis 1.000 Euro je Vertrag.

5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 1.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten bis 1.000 Euro.
  6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 1.000 Euro.
  7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 Euro.
  8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro.
  9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 60.000 Euro.
  10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 6.000 Euro.
  11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 5.000 Euro je Fall.
  12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert bis zu 6.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert bis zu 6.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
- (3) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Amtsvorsteher allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.
- (4) Der Amtsvorsteher unterrichtet den Amtsausschuss laufend über die von ihm nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

## **§ 8**

### **Stellvertretung des Amtsvorstehers**

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers.
- (2) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- Des Amtsausschusses
- der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 €.

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der EntschVO M-V.

## **§ 10 Verwaltung**

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19. November 2003 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Amt Grevesmühlen-Land verzichtet hierin auf eine eigene Verwaltung, eigene Dienstkräfte und eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung und Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen und die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/ Amt Grevesmühlen-Land.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Grevesmühlen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. November 2009 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 26. September 2012 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 01.12.2014

.....  
Der Amtsvorsteher

(Siegel)